

Merkblatt zur Anlagendokumentation (§ 43 AwSV; Nr. 10.3 Abs. 2 TRwS 779)Anlass

Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen) haben eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten, in der die wichtigsten Informationen über Art, Aufbau und Abgrenzung der AwSV-Anlagen zusammengestellt sind.¹ Bei Betreiberwechsel ist die Anlagendokumentation an den neuen Betreiber zu übergeben.

Inhalt und Form

Die Form der Anlagendokumentation ist nicht geregelt und kann frei gewählt werden. Entscheidend ist dabei, dass die in § 43 AwSV und Nr. 10.3 Abs. 2 der TRwS 779 genannten Mindestangaben enthalten sind:

Muster-Inhaltsverzeichnis nach § 43 AwSV und Nr. 10.3 Abs. 2 TRwS 779	
1. Anlage	
<ul style="list-style-type: none"> - Bezeichnung der AwSV-Anlage - Kurzbeschreibung - Aufbau der AwSV-Anlage - Anlagenabgrenzung (§ 14 AwSV) - Maßgebendes Volumen oder Masse - Gefährdungsstufe - Maßgebliche Wassergefährdungsklasse 	
2. Behördliche Vorgänge	
<ul style="list-style-type: none"> - Eignungsfeststellungen / Anzeigen § 40 AwSV - Anzeigen (§ 40 AwSV) - Ausnahmen vom Erfordernis der Eignungsfeststellung (§ 41 AwSV) - Anordnungen und Ausnahmen nach § 16 AwSV - Ausnahmen in Wasserschutzgebieten nach den Schutzgebietsverordnungen der Länder - Sonstige Genehmigungen/Anzeigen/Erlaubnisse (§§ 15, 16 BImSchG, Baugenehmigung, Einleitungsgenehmigung, Erlaubnis nach BetrSichV u.a.) 	
3. Lage	
<ul style="list-style-type: none"> - Ort der Anlage - Besondere Merkmale der hydrogeologischen Beschaffenheit des Aufstellungsortes, z.B. <ul style="list-style-type: none"> o Abstand/Lage zu Schutzgebieten, Schutzzonen, Überschwemmungsgebieten (inkl. Angabe des aktuellen HQ₁₀₀-Pegels) oder einem durch Erdbeben gefährdetem Gebiet mit Angabe der Erdbebenzone (z.B. Zonen 1 bis 3 nach DIN 4149:2005) o Grundwasserabstand o Abstand/Lage zu oberirdischen Gewässern - Lageplan der Anlage, ggf. mit eingezeichneten Wirkungsbereichen und Umschlagflächen - Falls erforderlich Entwässerungsplan und örtliche Einleitbedingungen 	

¹ Nach der vor dem 01.08.2017 gültigen VAWS NRW war eine Anlagenbeschreibung nur für Anlagen > 1 m³ erforderlich. Diese Ausnahmeregelung wurde mit der AwSV aufgehoben, sodass nun für jede AwSV-Anlage eine Anlagendokumentation erforderlich ist.

4. Eingesetzte Stoffe/Gemische
<ul style="list-style-type: none"> - Stoff-/Gemischdaten (Bezeichnungen, Aggregatzustände) - Wassergefährdungsklassen aller verwendeten Stoffe/Gemische
5. Bauart und Werkstoffe
<p>z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauarten und Werkstoffe der wesentlichen Anlagenteile mit zugehörigen Lageplänen - oberirdisch/unterirdisch (Auflistung oder Darstellung der ober- und unterirdischen Anlagenteile der Anlage) - einwandig/doppelwandig/Innenhülle zugehörige Verwendbarkeitsnachweise, Bauartgenehmigungen, CE-Kennzeichnungen etc. - Prüfbarkeit der Anlagenteile - Rohrleitungsplan
6. Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen
<p>Verwendete Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leckagekontrolle - Leckagesonden - Überfüllsicherungen - Grenzwertgeber <p>inkl. zugehöriger Verwendbarkeitsnachweise (z.B. allgemeine Bauartzulassung o.ä.)</p>
7. Sicherheitskonzept
<ul style="list-style-type: none"> - Gefahrenbewertung für das Gewässer - Analyse und Beurteilung der Anlagenkonzeption, z.B. <ul style="list-style-type: none"> o Ermittlung und Festlegung des erforderlichen Rückhaltevermögens inkl. der für die Art und Größe der hierfür zugrunde gelegten betrieblichen (z.B. Maßnahmen zur Sicherstellung des erforderlichen Rückhaltevolumens) und örtlichen (z.B. zugrunde gelegtes Niederschlagsvolumen) Gegebenheiten o Vorkehrungen zur Branderkennung, -bekämpfung und Löschmittelrückhaltung sowie das erforderliche Volumen - Ggf. Ergebnis der Gefährdungsabschätzung nach § 21 Abs. 1 AwSV (Rohrleitungen) und Dokumentation des gleichwertigen Aufbaus bei einwandigen unterirdischen Rohrleitungen gemäß § 21 Abs. 2 AwSV - Ggf. Ergebnis der Gefährdungsabschätzung gemäß § 38 Abs. 2 AwSV (Gasförmige Stoffe)
8. Standsicherheit/Beständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> - Statische Berechnungen zur Standsicherheit und mechanischen Einflüssen (Nr. 5.1.2 TRwS 779) inkl. der zugrunde gelegten Lastannahmen (für unterirdische Anlagen insb. die zulässige Verkehrsflächenbelastung) - Beständigkeit gegen thermische und chemische Einflüsse (Nrn. 5.1.3 und 5.1.4 TRwS 779)
9. Prüfungen/Fachbetriebstätigkeiten
<ul style="list-style-type: none"> - Fristen/Termine/Prüfintervalle (vor Inbetriebnahme, wiederkehrend, bei Stilllegung) - Letzter Sachverständigenprüfbericht² - Ggf. Nachweise von durch Fachbetrieben durchgeführte Tätigkeiten

Vorbemerkung: Im Folgenden werden einige Erläuterungen zum Ausfüllen der Anlagendokumentation gegeben. Diese Angaben stellen lediglich eine unverbindliche Hilfestellung dar und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit – insbesondere können keine Ansprüche aus diesem Merkblatt abgeleitet werden.

² Nur bei prüfpflichtigen Anlagen (§ 46 Abs. 2-3 in Verbindung mit Anlagen 5-6 AwSV)

Zu 1 – Anlage

Die Bezeichnung der AwSV-Anlage sollte eindeutig gewählt sein. Insbesondere bei mehreren ähnlichen AwSV-Anlagen ist eine Verwechslungsmöglichkeit auszuschließen.

Der Aufbau und die Bestandteile der AwSV-Anlage sollten in kurzer Form beschrieben werden – bei komplexeren AwSV-Anlagen auch unter Beifügung von Skizzen/Plänen.

Jede AwSV-Anlage ist einem Anlagentyp (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln, Verwenden, selbstständige Rohrleitung) zuzuordnen. Sofern ein verfahrenstechnischer Zusammenhang mit anderen AwSV-Anlagen besteht, sind die Schnittstellen und die Abgrenzung zu definieren. Dabei sind die Vorgaben des § 14 Abs. 1-7 AwSV zu beachten.

Nach Festlegung des Anlagentyps ist das maßgebende Volumen / die maßgebende Masse (§ 39 Abs. 2-9 AwSV) und die maßgebliche Wassergefährdungsklasse (§ 39 Abs. 10 AwSV) zu bestimmen. Mit diesen Angaben wird dann die Gefährdungsstufe festgelegt (§ 39 Abs. 1 AwSV). Anlagen zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen werden keiner Gefährdungsstufe zugeordnet (§ 39 Abs. 11 AwSV).

Zu 2 – behördliche Vorgänge

Hier sind sämtliche, die AwSV-Anlage betreffenden Anzeigen, Genehmigungen, Erlaubnisse o.ä. aufzuführen. Insbesondere sind hier Eignungsfeststellungen (§ 63 WHG), Ausnahmen vom Erfordernis der Eignungsfeststellung (§ 41 AwSV) und Anzeigen (§ 40 AwSV) relevant. Wird die AwSV-Anlage im Rahmen einer Anlage nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) betrieben, sind an dieser Stelle auch die für die AwSV-Anlage relevanten Genehmigungsbescheide (§§ 4, 16, 16a, 23b BImSchG) sowie Anzeigen (§ 15, 23a BImSchG) beizufügen. Dies trifft ebenso auf ähnliche Bescheide aus anderen Rechtsbereichen zu (z.B. Anlagen nach Deponieverordnung, Wasserhaushaltsgesetz u.ä.) – insbesondere, wenn in diesen Bescheiden Anforderungen an den Betrieb der AwSV-Anlage festgelegt wurden oder die AwSV-Anlage Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

Zu 3 – Lage

Der Ort der Anlage ist eindeutig zu beschreiben und festzulegen. Dies sollte so detailliert erfolgen, dass die Anlage auch von nicht mit dem Betrieb vertrauten Personen eindeutig lokalisiert werden kann. Dies kann über verbale Beschreibungen (z.B. Gebäude- und Raumbezeichnung) und/oder zeichnerisch (Lageplan, Luftbild mit Eintragung o.ä.) erfolgen.

Sofern Besonderheiten über die hydrogeologische Beschaffenheit des Aufstellungsortes bestehen (z.B. Karstgrundwasserleiter, Versickerungsfähigkeit des Bodens etc.), sind diese hier anzugeben. Informationen können z.B. aus ggf. vorliegenden Bodengutachten oder geologischen Karten entnommen werden.

Sofern sich in der Umgebung der AwSV-Anlage Wasser-/Heilquellenschutzgebiete (§§ 51-53 Wasserhaushaltsgesetz – WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG) oder Gewässer (§ 3 Nr. 1-5 WHG) befinden, sind die Lage und der Abstand zu diesen anzugeben. Informationen hierzu können im Internet unter ELWAS-WEB (www.elwasweb.nrw.de) eingesehen werden. Sofern bekannt, ist auch der Grundwasserabstand anzugeben.

Zu 4 – eingesetzte Stoffe/Gemische

Hier sind die in der AwSV-Anlage verwendeten wassergefährdenden Stoffe und Gemische mit Bezeichnung, Menge, Aggregatzustand und Wassergefährdungsklasse anzugeben. Die Einstufung der wassergefährdenden Stoffe und Gemische in eine Wassergefährdungsklasse ist nach Kapitel 2 (§§ 3-12) sowie Anlagen 1-2 der AwSV vorzunehmen.

Informationen hierzu können im Regelfall aus Abschnitt 15.1 der Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Stoffe und der Datenbank „Rigoletto“ des Umweltbundesamtes entnommen werden (<http://webrigoletto.uba.de/rigoletto/public/welcome.do>). Die Verantwortung für die Durchführung und Richtigkeit der Einstufung verbleibt aber beim Betreibenden der AwSV-Anlage.

Zu 5 – Bauart und Werkstoffe

An dieser Stelle ist die in Nr. 1 vorgesehene Kurzbeschreibung hinsichtlich weiterer Angaben zu Bauart und den Werkstoffen der Anlagenteile zu ergänzen.

Die Einstufung in oberirdisch/unterirdisch ist nach § 2 Abs. 15 AwSV vorzunehmen.

Bei Behältern ist anzugeben, ob diese einwandig, doppelwandig oder mit einer Innenhülle versehen sind. Als „doppelwandig“ im Sinne der AwSV gelten Anlagen nur dann, wenn diese mit einem leckageüberwachten Zwischenraum zwischen den beiden Wänden versehen sind (§ 2 Abs. 17 AwSV).

Für die einzelnen Anlagenteile sind hier die zugehörigen Verwendbarkeitsnachweise, bauaufsichtlichen Zulassungen, Bauartgenehmigungen, CE-Kennzeichnungen etc. beizufügen.

AwSV-Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 AwSV). An dieser Stelle ist zu beschreiben, wie Undichtheiten der Anlagenteile insbesondere an schwer zugänglichen Stellen (z.B. unter Behältern oder nahe an Wänden) erkannt werden können.

Zu 6 – Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen

An dieser Stelle sind die Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen für den Betrieb der AwSV-Anlage zu beschreiben. Hier sind insbesondere die in Nr. 7 der TRwS 779 genannten Sicherheitseinrichtungen (z.B. Leckanzeige- und Leckageerkennungssysteme oder Grenzwertgeber, Abfüllsicherungen und Überfüllsicherungen sowie Sicherheitseinrichtungen gegen Aushebern, Nottrenn- und Trockenkupplungen etc.) aufzuführen, zu beschreiben und die zugehörigen Verwendbarkeitsnachweise beizufügen.

Hinweis: In den Zulassungsunterlagen befinden sich in der Regel Auflagen für den Betrieb – insbesondere zur Wartung und Prüfung der Sicherheitseinrichtungen – die vom Betreiber der Anlage einzuhalten sind.

Zu 7 – Sicherheitskonzept

Hier folgt unter Berücksichtigung der vorherigen Angaben eine Bewertung der von der AwSV-Anlage ausgehenden, möglichen Gewässergefährdung.

Rückhaltung wassergefährdender Stoffe

Ausgetretene wassergefährdende Stoffe müssen nach § 18 Abs. 1 AwSV auf geeignete Weise zurückgehalten werden können. Außer für doppelwandige Anlagen (§ 2 Abs. 17 AwSV) sind für die Rückhaltung in der Regel Rückhalteeinrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 16 AwSV erforderlich. Diese müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben. Weitere Anforderungen an die Rückhalteeinrichtungen werden in den technischen Regeln gestellt, z.B.

- TRwS 779 – Allgemeine technische Regelungen
- TRwS 781 – Tankstellen für Kraftfahrzeuge
- TRwS 786 – Dichtflächen
- TRwS 787 – Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung
- TRwS 792 – JGS-Anlagen

Neben den materiellen Anforderungen an die technische Qualität der Rückhalteeinrichtungen sind in § 18 Abs. 3-7 AwSV auch Regelungen für das erforderliche Rückhaltevolumen vorhanden. Für einige Anlagentypen gelten dabei die speziellen Regelungen in §§ 25-38. Weitere Konkretisierungen befinden sich in den technischen Regeln, z.B.

- TRwS 779 – Allgemeine technische Regelungen
- TRwS 780 – Oberirdische Rohrleitungen (Teil 1 und 2)
- TRwS 781 – Tankstellen für Kraftfahrzeuge
- TRwS 785 – Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen – R₁

In der Anlagendokumentation ist daher sowohl das erforderliche Rückhaltevolumen zu bestimmen/berechnen, als auch das tatsächlich vorhandene Rückhaltevermögen anzugeben. Das vorhandene Rückhaltevermögen ist nachvollziehbar, ggf. unter Beifügung von bemaßten Zeichnungen und Berechnungen zu bestimmen.

Brandschutz / Löschwasserrückhaltung

Nach § 20 AwSV müssen AwSV-Anlagen so errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Stoffen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. (Ausnahme: Heizölverbraucheranlagen und wenn eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist.)

Diese Anforderungen werden bislang in Nr. 5.3 und 5.4 der TRwS 779 konkretisiert. Diese verweist dabei, bis zu einer detaillierteren Regelung in der AwSV, auf Nr. 8.2 Abs. 4 der TRwS 779:2006. Konkrete Berechnungsvorgaben für Lageranlagen enthält die Löschwasserrückhalterichtlinie (LÖRüRL). Für die anderen AwSV-Anlagentypen (Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden, Abfüllen und Umschlagen) ist die LÖRüRL gemäß Nr. 5.4 Abs. 2 der TRwS 779 sinngemäß heranzuziehen.

Die vorhandenen Maßnahmen zum Brandschutz und zur Löschwasserrückhaltung sind in der Anlagendokumentation zu beschreiben.

Zu 8 – Standsicherheit/Beständigkeit

Anlagenteile der primären Sicherheit sind die Teile, die bestimmungsgemäß wassergefährdende Stoffe umschließen (z.B. die Tankwand). Dadurch grenzen sich diese Teile von den Rückhalteeinrichtungen der sekundären Sicherheit ab, die nur im Leckagefall mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden.

Die Anlagenteile der primären und der sekundären Sicherheit müssen bei den planmäßigen Belastungen für die vorgesehene Betriebsdauer standsicher sein und dazu so gegründet, eingebaut und aufgestellt sein, dass Verlagerungen und Neigungen, die die Sicherheit und Dichtheit der Anlagenteile gefährden können, ausgeschlossen sind. Die dabei zu berücksichtigenden Beanspruchungen sind in Nr. 5.1.2 der TRwS 779 aufgeführt. Die Vorgaben zur Berücksichtigung von thermischen und chemischen Einflüssen sind in Nr. 5.1.3 und 5.1.4 der TRwS 779 genannt.

Zu 9 – Prüfungen/Fachbetriebstätigkeiten

Ist die Anlage nach § 46 Abs. 2 oder Abs. 3 AwSV prüfpflichtig, sind an dieser Stelle die Prüfintervalle zu nennen (Prüfungen vor Inbetriebnahme, wiederkehrend, bei Stilllegung), jeweils die nächsten Prüftermine aufzuführen sowie die jeweils letzten Sachverständigenprüfberichte beizufügen. Handelt es sich um eine Anlage, die fachbetriebspflichtig gemäß § 45 AwSV ist, sind an dieser Stelle vorhandene Fachbetriebszertifikate anzufügen.
